

Vereinsatzung

zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.03.2024 sowie des Vorstands vom 23.04.2024

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Jazz- und Popchor Meerbusch e.V.“. Er ist Mitglied im Deutschen Chorverband e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Meerbusch.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, Kunst und Kultur zu pflegen, insbesondere durch Chorgesang.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet.
- (4) Er ist politisch und konfessionell neutral.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Durchführung von regelmäßigen Gesangsproben unter Leitung eines musikalischen Leiters,
 - b) Mitwirkung an musikalischen Veranstaltungen,
 - c) Durchführung von Versammlungen.

§ 3

Einnahmen und deren Verwendung

- (1) Einnahmen dürfen nur für Aufwendungen zum Wohl des Vereins verwendet werden.
- (2) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Aktives Mitglied kann jede Person werden, die nach Prüfung durch den musikalischen Leiter¹ die Voraussetzungen erfüllt.
- (2) Der Verein besteht aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern.
- (3) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht musikalisch betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.
- (4) Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit ernannt. Sie haben die Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder. Zur Beitragszahlung sind sie nicht verpflichtet.

§ 5

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt am Monatsersten nach der schriftlichen Beitrittserklärung. Bei Eintritt von Minderjährigen in den Verein muss dem Vorstand eine schriftliche Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten vorliegen. Der gesetzliche Vertreter erkennt mit seiner Unterschrift die Satzung und alle sonstigen Bestimmungen für den Minderjährigen verbindlich an.
- (2) Jedes aktive Mitglied hat einen monatlichen Beitrag zu entrichten und einen einmaligen Aufnahmebeitrag zu zahlen. Passive Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag.
- (3) Der Übertritt vom aktiven in den passiven Mitgliederstand und umgekehrt ist möglich, muss jedoch dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Ausschluss,
 - c) durch Tod oder
 - d) durch Auflösung des Vereins.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen

verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

- (5) Der Austritt aus dem Verein ist zum Monatswechsel mit Wirkung in die Zukunft möglich. Die Austrittserklärung hat in Textform gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
- (6) Der Ausschluss erfolgt bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Vereinssatzung sowie aus vereinschädigenden Gründen.
- (7) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vereinsvorstand. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich bekannt zu geben.
- (8) Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied innerhalb von acht Tagen schriftlich Einspruch erheben. Über diesen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (9) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Das dem Mitglied leihweise zur Verfügung gestellte Vereins Eigentum ist unverzüglich zurückzugeben.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle aktiven Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Beschlussanträge zur Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform zu übermitteln.
- (3) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum und das zur Verfügung gestellte Fremdeigentum schonend und fürsorglich zu behandeln;
- (5) Die Vereinsmitglieder übertragen ihre Rechte an Aufzeichnungen von Auftritten des Chors an den Verein.

§ 7

Aufnahme und Beiträge

- (1) Jedes aktive Mitglied hat einen einmaligen Aufnahmebeitrag und den monatlichen Beitrag im Voraus am Monatsersten durch Überweisung oder per Dauerauftrag zu entrichten. Sollte ein aktives Mitglied nach vorheriger Mahnung mit der Bezahlung von drei Monatsbeiträgen im Rückstand sein, so ist der Vorstand berechtigt, rechtliche Schritte einzuleiten.
- (2) Passive Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag am 1. Januar des Jahres durch Überweisung oder per Dauerauftrag. Sollte der Beitrag nicht zum 31.12. des

jeweiligen Geschäftsjahres entrichtet sein, so ist der Vorstand berechtigt, den Ausschluss zu veranlassen.

- (3) Eine Rückerstattung von Beiträgen erfolgt nicht. Im Fall eines Wechsels vom aktiven in den passiven Status werden bereits gezahlte Beiträge angerechnet.
- (4) Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (5) Falls die regelmäßigen Mitgliederbeiträge und die sonstigen Einnahmen des Vereins zur Deckung der Aufgaben nicht ausreichen, kann der Vorstand besondere Umlagen beschließen. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen Ermäßigung, Stundung oder Erlass von Beiträgen zu gewähren.

§ 8

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung.

§ 9

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen:
 - a) Kassenführung,
 - b) zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Zusätzlich können dem Vorstand bis zu vier weitere Vorstandsmitglieder angehören. Über Änderungen der Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand und gibt diese der Mitgliederversammlung bekannt.
- (3) Außerordentliche Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Vorstands.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (5) Der Vorstand kann mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung jederzeit abgewählt werden.
- (6) Eine Wiederwahl des Vorstands ist möglich.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssammlungen, zu denen alle Vorstandsmitglieder eingeladen werden. Stimmberechtigt sind alle Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (8) Von den Vorstandsversammlungen wird ein Beschlussprotokoll angefertigt, das Mitgliedern auf Nachfrage zur Kenntnis gegeben wird.

- (9) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die Vorstandsmitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme der jährlichen Berichte des Vorstands und dessen Entlastung;
 - b) die Wahl des Vorstands;
 - c) die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren; die Kassenprüfer haben die Pflicht, die Vereinskasse und die Buchführung einmal jährlich zu prüfen und hierüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Darüber hinaus haben sie das Recht, die Kasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen;
 - d) Abstimmung über Beiträge;
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - f) Beschlussfassung über alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben.
- (2) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller aktiven Mitglieder anwesend ist.
- (3) Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstand unterschrieben werden muss.

§ 11

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im ersten Viertel des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen. Die Einladung kann elektronisch erfolgen, wenn das Mitglied dem Verein elektronische Kontaktdaten bereitstellt.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe in Textform verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

§ 12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt eine vom Vorstand bestellte Versammlungsleitung.

- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Vertretung der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung. Der Antrag auf geheime Abstimmung kann gestellt werden.
- (4) Die alle zwei Jahre stattfindende Vorstandswahl sowie die Wahl der Kassenprüfer erfolgen in offener Abstimmung. Davon abweichend ist eine geheime Abstimmung durchzuführen, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt. Die Wahl der Kassenführung und der Kassenprüfer erfolgt durch Einzelwahl, die der weiteren Vorstandsmitglieder i. S. d. § 9 Abs. 1 durch Gesamtwahl.
- (5) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Kommt diese Mehrheit für zu besetzende Ämter nicht zustande, ist in weiteren Wahlgängen die relative Mehrheit ausreichend. Sind im Fall der Stimmgleichheit nicht alle Gewählten eindeutig ermittelbar, erfolgt eine Stichwahl. Im Fall der Gesamtwahl erfolgen weitere Wahlgänge, falls Wahlvorschläge im ersten Wahlgang nicht gewählt wurden und
- 1.) es mehr Wahlvorschläge als zu vergebende Sitze gibt oder
 - 2.) der gewählte Vorstand im Ergebnis des ersten Wahlgangs seine Mindestgröße gem. § 9 Abs. 1 unterschreitet.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand per Blockwahl wählen, wenn für kein Vorstandsamt mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt. Entsprechendes gilt für die Gesamtheit der weiteren Vorstandsmitglieder i. S. d. § 9 Abs. 1, wenn die Zahl der Wahlvorschläge nicht die Zahl der zur Wahl stehenden Ämter übersteigt.

§ 13

Umlaufbeschluss der Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand übermittelt allen Vereinsmitgliedern den Beschlussvorschlag mit Begründung unter Nennung einer Kontaktadresse für den Rücklauf. Er setzt für den Rücklauf eine Frist von wenigstens zwei Wochen.
- (2) Die Mitglieder können in ihrem Votum dem Beschlussvorschlag zustimmen, ihn ablehnen oder sich der Stimme enthalten. Nach Ablauf der Rücklauffrist eintreffende Voten gelten nicht als abgegebene Stimmen. Nicht eindeutige Voten werden als Enthaltung gewertet.
- (3) Der Ablauf der Rücklauffrist gilt als Zeitpunkt des Beschlusses. Der Beschlussvorschlag ist angenommen, wenn die gemäß der Satzung für den Beschluss erforderliche Mehrheit dem Beschlussvorschlag zustimmt.
- (4) Der Vorstand protokolliert das Abstimmungsergebnis und gibt es allen Vereinsmitgliedern zur Kenntnis.

- (5) Alle vorgenannten Mitteilungen erfolgen in Textform an die beim Verein hinterlegten Adressen.

§ 14

Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 15

Vereinsauflösung

- (1) Eine Auflösung des Vereins durch die Mitgliederversammlung erfordert eine Dreiviertelmehrheit der aktiven Mitglieder.
- (2) Der Verein gilt als aufgelöst, wenn die Mitgliederzahl weniger als drei Personen umfasst.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung ist für alle in den Verein eingetretenen Mitglieder bindend.

Meerbusch, den 12. März 2019